

Zuständigkeitsordnung

für die Ausschüsse des Rates der Stadt Mechernich vom 17.11.2004

i.d.F. der Änderungssatzungen vom 24.10.2007, 21.4.2010, 13.12.2011, 25.03.2015 und 16.02.2017

Inhaltsübersicht

- § 1 - Grundsätzliches
- § 2 - Haupt- und Finanzausschuss
- § 3 - Rechnungsprüfungsausschuss
- § 4 - Umlegungsausschuss
- § 5 - Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales
- § 6 - Betriebsausschuss
- § 7 - Stadtentwicklungsausschuss
- § 8 - Wahlprüfungsausschuss
- § 9 - Wahlausschuss
- § 10 - In-Kraft-Treten

Präambel

Der Rat der Stadt Mechernich hat aufgrund der §§ 41 Abs. 2, 57 Abs. 4 und 58 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), in Kraft getreten am 29. November 2016, in Verbindung mit § 11 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Mechernich am 14. Februar 2017 die 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Mechernich beschlossen.

§ 1

Grundsätzliches

- (1) Gemäß den Bestimmungen der Gemeindeordnung (GO NRW) und aufgrund sondergesetzlicher Vorschriften bildet der Rat Ausschüsse.
- (2) Die Ausschüsse haben Entscheidungsbefugnis, soweit sie ihnen durch ein Gesetz, die Hauptsatzung, diese Zuständigkeitsordnung oder Ratsbeschluss übertragen worden ist. Entscheidungsbefugnis wird den Ausschüssen nur im Rahmen der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel übertragen.
- (3) Ausschüsse mit Entscheidungsbefugnis werden ermächtigt, in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs die Entscheidung dem Bürgermeister zu übertragen.
- (4) Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden gem. § 24 der GO NRW wird dem Haupt- und Finanzausschuss übertragen. Fällt die Angelegenheit, die Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde ist, in die Entscheidungsbefugnis des Haupt- und Finanzausschusses, so entscheidet dieser unmittelbar. Er entscheidet anstelle des Rates, soweit dies nach § 41 GO NRW zulässig ist. Fällt eine Angelegenheit in die Zuständigkeit des Rates, eines anderen Ausschusses oder des Bürgermeisters, so wird sie ohne weitere Sachdiskussion an die entscheidungsbefugte Stelle weitergeleitet.

- (5) Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist und die durch einen Ausschuss noch nicht entschieden worden ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich zu ziehen (Rückholrecht des Rates).

§ 2

Haupt- und Finanzausschuss

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss entscheidet über alle Angelegenheiten, soweit sie nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Ratsbeschluss ausdrücklich dem Rat vorbehalten oder anderweitig übertragen sind oder die Bedeutung der Angelegenheit eine Entscheidung des Rates erfordert.
- (2) Er entscheidet weiterhin:
- a) nach Maßgabe des Stellenplanes über Ernennungen, Übernahmen im Wege der Versetzung, Beförderungen, Versetzungen und Entlassungen von Beamten ab der Besoldungsgruppe A 12 Bundesbesoldungsordnung sowie über die Entscheidungen über die Einstellung und Höhergruppierung von Angestellten der Entgeltgruppen 12 bis 15;
 - b) über die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen über 25.000,-- Euro;
 - c) über die Verpachtung und Vermietung von Grundstücken und Gebäuden, wenn im Einzelfall der Pachtzins den Betrag von 1.000,-- Euro oder der Mietzins den Betrag von 2.000,-- Euro monatlich übersteigt;
 - d) über Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen entsprechend den Regelungen in der Dienstanweisung zur Finanzbuchhaltung;
 - e) über die Stundung von Geldforderungen entsprechend den Regelungen in der Dienstanweisung zur Finanzbuchhaltung;
 - f) über den Erwerb, die Veräußerung oder den Tausch von Grundstücken jeweils im Werte ab 25.000,-- Euro.
 - g) Der Haupt- und Finanzausschuss ist zuständig für die Vorberatung von Gebührensätzen zur Satzung über die Abfallentsorgung.
- (3) Er erhält die Befugnis, nach Maßgabe der im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel, Förderungsbeihilfen an Vereine, Jugend- und andere Organisationen und dergleichen sowie für kulturelle und sonstige Veranstaltungen zu gewähren.
- (4) Im Bereich Feuerschutzwesen obliegt ihm die Beratung und Mitwirkung bei der
- a) Organisation der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Mechernich in personeller und technischer Hinsicht;
 - b) Durchführung von Förderungsmaßnahmen für die städtische Feuerwehr.

§ 3

Rechnungsprüfungsausschuss

Aufgabe des Rechnungsprüfungsausschusses ist es, die Jahresrechnung zu prüfen (§ 101 GO NRW) und die Entlastung des Bürgermeisters vorzubereiten (§ 94 GO NRW). Das Ergebnis der Prüfung ist gemäß § 101 GO NRW in einem Schlussbericht zusammenzufassen.

§ 4

Umlegungsausschuss

Der Umlegungsausschuss erfüllt die gesetzlichen Aufgaben zur Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen im Gebiet der Stadt nach den Vorschriften des Baugesetzbuches und den hierzu ergangenen Rechtsverordnungen.

§ 5

Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales

- (1) Der Ausschuss für Bildung, Kultur und Soziales berät über alle Belange, die die Stadt in ihrer Eigenschaft als Schulträger zu vertreten und die das Schulverwaltungsamt vorzubereiten und durchzuführen hat.
- (2) Ihm obliegt die Vorberatung über die der Stadt Mechernich als Schulträger gegenüber der oberen Schulaufsichtsbehörde nach § 61 Schulgesetz zustehende Befugnis bei der Bestellung von Schulleiterinnen/Schulleitern. Die abschließende Entscheidung trifft der Rat.
- (3) Weiterhin obliegen diesem Ausschuss folgende Aufgaben:
 1. Kindergartenangelegenheiten
 2. Jugendangelegenheiten
 - a) Schaffung und Förderung von Jugend- und Sozialeinrichtungen; Förderung von Jugendfreizeitmaßnahmen;
 - b) Angelegenheiten der Jugendarbeit; Erarbeitung von Grundsätzen für die Organisation und Durchführung der Arbeit von und mit Jugendlichen;
 - c) Aufstellung von Richtlinien und Empfehlungen für die Vergabe von Zuschüssen für Jugendfreizeitmaßnahmen.
 3. Behindertenangelegenheiten
 4. Seniorenangelegenheiten (u.a. Aufstellung von Richtlinien und Empfehlungen für die Vergabe von Zuschüssen für die Seniorenarbeit)
 5. Ausländerangelegenheiten
 6. Allgemeine Sozialangelegenheiten, insbesondere
 - a) Empfehlungen für Zuwendungen an Verbände der freien Wohlfahrtspflege und sonstige caritative Einrichtungen;
 - b) soziale Brennpunkte (insbesondere Asylsuchende und Obdachlose);
 - c) Empfehlungen zur Gewährung freiwilliger Sozialleistungen der Stadt Mechernich.
 7. Öffentlicher Personennahverkehr
- (4) Darüber hinaus obliegen ihm folgende Angelegenheiten:
 - a) allgemeine Förderung und Koordinierung der kulturellen Einrichtungen und Veranstaltungen;

- b) Stadtgeschichte und Stadtkunde;
- c) öffentliche Büchereien;
- d) Bau, Betrieb, Unterhaltung und Erweiterung von Sportanlagen aller Art;
- e) Sportförderung im Allgemeinen;
- f) Förderung der Vereinstätigkeit (einschl. der Jugendvereinstätigkeit);
- g) grundlegende Angelegenheiten von Verschwisterungen und Partnerschaften (Patenschaften);
- h) Förderung und Ausbau der Verschwisterung sowie Kontaktpflege innerhalb bestehender Partnerschaften;
- i) Förderung von Austauschmaßnahmen (Schüler und Jugendliche, Vereine und Gruppen, allgem. Art);
- j) Tourismusförderung.

§ 6

Betriebsausschuss

Der Betriebsausschuss entscheidet über die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung (EigVO) für das Land NRW übertragenen Aufgaben sowie über

- a) die Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, soweit sie nicht die dem Rat obliegende Tarifgestaltung berühren;
- b) die Zustimmung zu Verträgen und Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen über 25.000,-- Euro, ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung, einschließlich der Lieferverträge mit Sonderabnehmern sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rates vorbehalten sind;
- c) die Stundung von Zahlungsverbindlichkeiten, wenn sie im Einzelfall 10.000,-- Euro überschreiten;
- d) den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, wenn sie im Einzelfall 5.000,-- Euro überschreiten;
- e) die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gem. § 15 Abs. 3 EigVO, sofern diese Mehraufwendungen den Betrag von 25.000,-- Euro überschreiten;
- f) die Zustimmung zu Mehrausgaben gem. § 16 Abs. 5 EigVO, wenn diese 20 % der Ansätze übersteigen;
- g) die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss;
- h) Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bürgermeister und der Betriebsleitung.

§ 7

Stadtentwicklungsausschuss

(1) Der Stadtentwicklungsausschuss ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) konzeptionelle Fragen der Stadtentwicklung;
- b) Angelegenheiten der Struktur- und Wirtschaftsförderung;
- c) Fragen der An- und Umsiedlung von Gewerbe- und Industriebetrieben;
- d) vorbereitende Beschlussfassung bei der vorbereitenden und verbindlichen Bauleitplanung;
- e) Erteilung des Einvernehmens der Stadt bei Bauvorhaben von grundsätzlicher städtebaulicher Bedeutung;
- f) Angelegenheiten der Verkehrsplanung von grundsätzlicher Bedeutung;

- g) Angelegenheiten der Grundstücksbevorratung zur Verwirklichung der Planungsabsichten zur Entwicklung des Stadtgebietes;
 - h) Entscheidungen grundsätzlicher Art nach dem Denkmalschutzgesetz;
 - i) Belange des Umweltschutzes von grundsätzlicher Bedeutung insbesondere in den Bereichen Lärmschutz, Luftreinhaltung, Abwasserbeseitigung, Abfallbeseitigung, Gewässerschutz, Naturschutz, Landschaftspflege;
 - j) Konzeptionelle Fragen bei Hochbauvorhaben;
 - k) Klimaschutz- und Energiesparkonzepte.
- (2) Soweit nicht durch Gesetz, Hauptsatzung oder Ratsbeschluss oder wegen der besonderen Bedeutung die Entscheidung dem Rat vorbehalten ist, entscheidet er in den unter Abs. 1 aufgeführten Angelegenheiten.

§ 8

Wahlprüfungsausschuss

Der Wahlprüfungsausschuss hat gemäß § 40 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz NRW in Verbindung mit § 66 Kommunalwahlordnung NRW die gegen die Wahl der Vertretung erhobenen Einsprüche sowie die Gültigkeit der Wahl von Amts wegen vorzuprüfen.

§ 9

Wahlausschuss

Dem Wahlausschuss obliegen gem. § 2 Abs. 1 Kommunalwahlordnung NRW folgende Aufgaben:

- a) das Wahlgebiet in Wahlbezirke einzuteilen;
- b) über Verfügungen des Wahlleiters bei der Prüfung von Wahlvorschlägen zu entscheiden, wenn die Vertrauensperson den Wahlausschuss anruft;
- c) über die Zulassung der Wahlvorschläge zu entscheiden;
- d) das Wahlergebnis festzustellen.

§ 10

In-Kraft-Treten

Die 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse des Rates der Stadt Mechernich tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

	<u>In-Kraft-Treten</u> am	<u>Veröffentlichung</u> im Mechnischer Bürgerbrief am
- Zuständigkeitsordnung vom 17.11.2004	27.11.2004	26.11.2004
- 1. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 24.10.2004	10.11.2007	9.11.2007
- 2. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 21.4.2010	8.5.2010	7.5.2010
- 3. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 13.12.2011	17.12.2011	16.12.2011
- 4. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 25.03.2015	04.04.2015	03.04.2015
- 5. Änderung der Zuständigkeitsordnung vom 16.02.2017	25.02.2017	24.02.2017